



Gemeinde Uitikon

Leitfaden zur Containerpflicht

Gültig ab 1. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Bereitstellungsplätze	4
a. Normcontainer.....	4
b. Bewilligungspflicht für freistehende Normcontainer	4
c. Unterflurcontainer.....	4
d. Abfallentsorgungskonzept.....	4
4. Beschaffungs- und Unterhaltskosten	5
5. Bezug Normcontainer zu einem vergünstigten Preis	5
6. Vorschriften Container und Informationen zur Leerung	6
a. Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht	6
b. Normcontainer für Hauskehricht	7
c. Normcontainer für Grüngut	7
d. Normcontainer für Papier und Karton	8
7. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit Übergangsfrist.....	8
8. Kontakt bei Fragen	8

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Uitikon
Abteilung Gesundheit und Sicherheit
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon Waldegg
Telefon 044 200 15 20
gesundheit@uitikon.org
www.uitikon.ch

Quellen der Abbildungen

Contena-Ochsner AG, Urdorf

1. Einleitung

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Uitikon hat im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 die totalrevidierte Abfallverordnung verabschiedet. Diese wurde in der Folge mit Beschluss des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 30. Juli 2025 genehmigt. Der Gemeinderat hat alsdann die Abfallverordnung sowie das Abfall- und Gebührenreglement mit Beschluss vom 12. Januar 2026 erlassen und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund gilt ab dem 1. Juli 2026 im Gemeindegebiet Uitikon eine Containerpflicht. **Die Anschaffung der Container ist Sache der Grundeigentümerschaft oder der Verwaltung.** Vermieter und Verwaltungen werden gebeten, ihren Mietern genügend Container zur Verfügung zu stellen.

Dieser Leitfaden gibt Auskunft über die Vorgaben zur Beschaffung der Container der einzelnen Abfallfraktionen. Für alle, die bereits einen Container (oder Unterflurcontainer) für Hauskehricht, Grüngut sowie Papier und Karton nutzen, ändert sich nichts.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einem saubereren Uitikon.

2. Rechtsgrundlagen

Abfallgesetz Kanton Zürich

- § 35: Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinden.

Abfallverordnung Uitikon

- Art. 6 Abs. 1: Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- Art. 6 Abs. 3: Kehricht, Grüngut und Papier aus Haushalten und Betrieben müssen für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden.
- Art. 6 Abs. 5: Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Container [Behältnisse] für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen. Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.

Abfall- und Gebührenreglement
Uitikon

- Art. 3: Regelungen zu den Abfahren und zur Bereitstellung von Kehricht und Separatabfällen
- Art. 4: Anforderungen an die Container- und Bereitstellungsplätze

3. Bereitstellungsplätze

a. Normcontainer

Der Standort ist der Platz, an dem sich der Normcontainer während der Woche befindet, der Abholort ist die Stellfläche, auf der er am Tag der Leerung steht. Im Idealfall sind Standort und Abholort identisch. Wo Standort und Abholort nicht identisch sind, müssen die Normcontainer am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr am Abholort bereitgestellt und gleichentags wieder auf privaten Grund zurückgestellt werden. Die dauerhafte Deponierung der Normcontainer auf öffentlichem Grund ist nicht zulässig.

Des Weiteren sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Die Stellfläche und der Abholort muss einen festen Untergrund haben, d.h. asphaltiert oder mit Platten belegt sein.
- Das Wegrecht zum Abholort ist gegeben.
- Keine Unterbrechung des Weges vom Abholort zum Kehrlichfahrzeug durch unbefestigte Bodenflächen, wie z.B. Rasen, Kies etc.
- Die Sichtweiten (insbesondere im Bereich von Einfahrten) sind eingehalten.
- Der Standort muss den Vorgaben der Strassenabstandsverordnung entsprechen.
- Rettungsfahrzeuge müssen passieren können.

Tipp: Gemeinsame Standorte von mehreren Grundeigentümern

Sprechen Sie sich mit Ihren Nachbarn ab. Gemeinsame Container-Standorte reduzieren die Anzahl Container. Oft können viele mittlere oder kleine Container durch wenige grössere oder durch Unterflurcontainer ersetzt werden.

b. Bewilligungspflicht für freistehende Normcontainer

Neue Container-Standorte mit baulichen Massnahmen benötigen grundsätzlich eine baurechtliche Bewilligung. Sind keine oder nur ganz einfache bauliche Massnahmen mit einer maximalen Bauhöhe bis zu 0.80 m nötig, ist keine Bewilligung erforderlich. Beispiele: Asphaltierung, Platten verlegen, Randsteine setzen, Mauern oder Palisadenwände bis zu 0.80 m Höhe erstellen. Hecken sind gemäss öffentlichem Baurecht ebenfalls nicht bewilligungspflichtig.

Wir bitten Sie, sich bei baurechtlichen Fragen direkt an die Abteilung Bau und Planung, bau@uitikon.org oder Tel. 044 200 15 59, zu wenden.

c. Unterflurcontainer

Im Gemeindegebiet Uitikon stehen aktuell rund 100 Unterflurcontainer im Einsatz. Insbesondere bei Neu- und Umbauten wird geprüft, ob ein weiterer Unterflurcontainer der Vervollständigung des Unterflurcontainernetzes dient. Bei Fragen zu den Standorten der Unterflurcontainer oder wenn Sie Informationen zur Erstellung eines neuen Unterflurcontainers wünschen, steht Ihnen die Abteilung Gesundheit und Sicherheit, Tel. 044 200 15 20 oder gesundheit@uitikon.org, gerne zur Verfügung.

d. Abfallentsorgungskonzept

Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte zusammen mit dem Abfallentsorgungskonzept verbindlich anzugeben (Art. 3 Abs. 4 Abfall- und Gebührenreglement).

Das Abfallentsorgungskonzept ist vor Beginn der Umgebungsgestaltung bei der Abteilung Gesundheit und Sicherheit, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon Waldegg, einzureichen.

4. Beschaffungs- und Unterhaltskosten

Die Container sind jeweils durch die Grundeigentümer zu beschaffen und zu unterhalten. Einzig die Unterflurcontainer werden zwei Mal jährlich durch die Gemeinde gereinigt und unterhalten.

Container	Beschaffungskosten		Unterhaltskosten	
	Eigentümer	Gemeinde	Eigentümer	Gemeinde
UFC (Kehricht)	X			X
Kehricht	X		X	
Grüngut	X		X	
Papier und Karton	X		X	

5. Bezug Normcontainer zu einem vergünstigten Preis

Vom 1. März 2026 bis 31. August 2026 besteht die Möglichkeit, hochwertige Normcontainer zu einem vergünstigten Preis bei der Contena-Ochsner AG, Urdorf, zu beziehen. Die Transportkosten sind beim Kauf eines neuen Containers im Preis inbegriffen.

Container	Preis inkl. Lieferung (exkl. MwSt.)
Normcontainer 140 L	Fr. 67.00
Normcontainer 240 L	Fr. 73.00
Normcontainer 360 L	Fr. 144.00
Normcontainer 770 L	Fr. 325.00

Optional können Sie gegen einen Aufpreis zusätzlich von folgenden Dienstleistungen profitieren:

Weitere Dienstleistungen	Preis (exkl. MwSt.)	Bemerkungen
Entsorgung alte Container	Fr. 40.00 pro Container	
Beschriftung Container	Fr. 30.00 pro Zeile	schwarze oder weisse Farbe
Standard-Kippschloss montiert (inkl. 2 Schlüssel)	Fr. 135.00	Standard-Zylinder vom Lieferanten inkl. 2 Schlüssel mit Schlüssel-Nr., Schlüssel können mit dieser Nr. nachbestellt werden.
Kippschloss vorbereitet und montiert für einen kundenseitig eingebauten Zylinder	Fr. 155.00	Gusskappe ohne Zylinder, Zylinder und Riegel müssen Sie selbst bei einem Schlüsseldienst (z.B. KABA, KESO etc.) beschaffen.

Das Bestellformular kann am Schalter der Einwohnerdienste bezogen oder auf der Gemeindefebsite unter www.uitikon.ch (Bereich Abfall/Entsorgung) heruntergeladen werden.

Die Auslieferung und Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Firma Contena-Ochsner AG:

Contena-Ochsner AG
 Steinackerstrasse 31
 8902 Urdorf
 Tel. 044 735 42 42 / E-Mail: info@contena-ochsner.ch

Hinweis: Selbstverständlich sind Sie bei der Beschaffung der Normcontainer frei und können diese bei einer Firma Ihrer Wahl beziehen. Bitte beachten Sie, dass die Norm DIN EN 840 und die weiteren Vorschriften unter Punkt 6 eingehalten werden müssen.

6. Vorschriften Container und Informationen zur Leerung

a. Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht

Im Gemeindegebiet Uitikon stehen aktuell rund 100 Unterflurcontainer im Einsatz, welche grundsätzlich öffentlich sind und von der gesamten Bevölkerung genutzt werden dürfen. **Haben Sie Ihren Hauskehrichtsack bisher am Strassenrand bereitgestellt?** Bevor Sie einen neuen Normcontainer anschaffen, empfehlen wir Ihnen, den Standort des nächstgelegenen UFC ausfindig zu machen. In den meisten Fällen sollte sich dieser in zumutbarer Distanz befinden.

Bei Fragen zu den Standorten der Unterflurcontainer oder wenn Sie Informationen zur Erstellung eines neuen Unterflurcontainers wünschen, steht Ihnen die Abteilung Gesundheit und Sicherheit, Tel. 044 200 15 20 oder gesundheit@uitikon.org, gerne zur Verfügung.

Volumen	5.0 m ²	
Farbe	Grau	
Material	Beton	
Technische Anforderungen	Firma Trashfox UFC Modell M (Overground) Durchmesser Aussen: 1800 mm Höhe: 2685 mm Mindesthöhe ab Terrain: 1000 mm Abstand zu einer Mauer oder Pflanzen: Mind. 1 Meter Die Beschaffung eines neuen Unterflurcontainers hat zwingend in Absprache mit der Abteilung Gesundheit und Sicherheit zu erfolgen.	
Bring-Distanz	Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt 250 Meter.	
UFC mit Containerbündel	Abgeschlossene (private) UFC's werden nur geleert, wenn ein Containerbündel angebracht ist. Der Kehrichtabfall kann in neutralen Kehrichtsäcken oder lose im UFC deponiert werden.	
UFC ohne Containerbündel	Offene (öffentliche) UFC's werden mit der Kehrichtsammlung geleert. Es sind ausschliesslich Üdiker-Kehrichtsäcke zugelassen.	
Leerung	Montags (je nach Bedarf wöchentlich oder zweiwöchentlich) Container mit Containerbündel werden geleert, sobald ein gebührenpflichtiger Containerbündel befestigt wurde.	


b. Normcontainer für Hauskehricht

Grössen	140 bis 770 Liter	
Farbe (Empfehlung)	Anthrazit Damit der Container für das Kehrrechtunternehmen klar erkennbar ist, empfehlen wir, diesen gut sichtbar mit «Kehrrecht» zu beschriften.	
Material	Kunststoff	
Norm	DIN EN 840	
Container mit Containerbündel	Abgeschlossene Container werden nur geleert, wenn ein Containerbündel angebracht ist (Ausnahme: automatisches Kippschloss). Der Kehrrechtabfall kann in neutralen Kehrrechtsäcken oder lose im Container deponiert werden.	
Container ohne Containerbündel	Offene Container werden wöchentlich mit der Kehrrechtsammlung geleert. Es sind ausschliesslich Üdiker-Kehrrechtsäcke zugelassen.	
Leerung	Jeden Montag Container mit Containerbündel werden geleert, sobald ein gebührenpflichtiger Containerbündel befestigt wurde.	

c. Normcontainer für Grüngut

Grössen	140 bis 770 Liter	
Farbe (Empfehlung)	Grün Damit der Container für das Kehrrechtunternehmen klar erkennbar ist, empfehlen wir, diesen gut sichtbar mit «Grüngut» zu beschriften.	
Material	Kunststoff	
Norm	DIN EN 840	
Leerung	Dezember bis Februar jeden zweiten Mittwoch März bis November jeden Mittwoch	
Waschkombifahrzeug (Mrz.-Okt.)	Einmal monatlich erfolgt die Containerreinigung mit dem Waschkombifahrzeug. Ein Situationsplan mit detaillierten Angaben zum Einsatz des Waschkombifahrzeugs finden Sie unter www.uitikon.ch/Dienstleistungen/Abfallarten/Grünabfälle	

d. Normcontainer für Papier und Karton

Grössen	140 bis 770 Liter	
Farbe (Empfehlung)	Anthrazit Damit der Container für das Kehrrechtunternehmen klar erkennbar ist, empfehlen wir, diesen gut sichtbar mit «Papier» und/oder «Karton» zu beschriften.	
Material	Kunststoff	
Norm	DIN EN 840	
Leerung	Jeden zweiten Freitag im Monat Karton, welcher nicht im Container Platz hat, ist gebündelt am Strassenrand bereitzustellen.	

7. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit Übergangsfrist

Die neue Abfallverordnung Uitikon sowie das Abfall- und Gebührenreglement treten ab dem 1. Juli 2026 in Kraft.

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Juli 2026 lose herumstehende Gebührensäcke nicht mehr mitgenommen werden. Auch Gebührensäcke neben überfüllten Containern werden nicht mehr akzeptiert. Das Ablagern von Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen/Sammelstellen, das widerrechtliche Entsorgen von Siedlungsabfall oder das Nichtbeachten des Zeitpunktes der Bereitstellung können eine Anzeige bei der Polizei zur Folge haben.

8. Kontakt bei Fragen

Abteilung Gesundheit und Sicherheit
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon Waldegg
Tel. 044 200 15 20
E-Mail: gesundheit@uitikon.org